



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 18 vom 22.09.21

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česćeni wobydlerjo,

durch die Stadtverwaltung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Halbjahresbericht in die Stadtratssitzung am 08.09.2021 eingebracht.

Darin wird über den Stand der Haushaltsführung der Stadt zur Jahresmitte informiert. Insofern kann festgestellt werden, dass die Ausgaben und Einnahmen dabei überwiegend den Planansätzen des Haushaltsplanes 2021 entsprechen.

Im Bereich der Investitionen konnten die beabsichtigten Straßenbauvorhaben nahezu abgeschlossen werden. Besonders gefreut hat uns dabei, dass auf der Saalauer Straße die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich wurde.

Als vorbereitende Maßnahme für den Feuerwehersatzneubau im kommenden Jahr soll noch in diesem Herbst das bisherige Feuerwehrdepot abgerissen werden.

Die Fertigstellung des Neubaus soll bis Ende 2022/ Anfang 2023 erfolgen. Ein großes Fragezeichen steht mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen der Baupreise natürlich hinter den geplanten Kosten.

Einige Probleme haben sich für den städtischen Bauhof in den vergangenen Tagen durch die Straßenbeleuchtung in der Stadt ergeben. Die Fehlersuche stellte sich als äußerst schwierig dar, so dass diese nur mit Unterstützung eines Messfahrzeuges der Firma Spie erfolgreich gestaltet werden konnte.

Aufgrund des Alters und der Vielzahl der im Erdreich verbauten Leitungsverbindungen (Muffen) kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Störungsfälle auch künftig auftreten können.

Gleichfalls hat der Stadtrat in seiner letzten Sitzung Herrn Mathias Kockert ab 01.01.2022 als Fachbediensteten für das Finanzwesen bestellt. Er wird somit ab diesem Zeitpunkt die Tätigkeit des bisherigen Kämmerers Herrn Thomas Woelke übernehmen, welcher nach über 30 jähriger Tätigkeit in den Ruhestand tritt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

2017 und 2019 hatten wir die Möglichkeit, nach einigen Jahren endlich wieder Wittichenauer als unsere Vertreter in den Bundestag bzw. in den Landtag zu wählen.

Diese Gelegenheiten wurden, auch durch das Wahlverhalten hier vor Ort, vergeben.

Ich kann dies schwer nachvollziehen, da sich in der Vergangenheit Wittichenauer in den Parlamenten für die Entwicklung unserer Stadt immer mit Herzblut eingesetzt haben.

Dies kann von den derzeitigen Direktkandidaten leider nicht behauptet werden, welche in den vergangenen 4 Jahren einen großen Bogen um das Rathaus der Stadt Wittichenau gemacht haben. Insofern muss wohl davon ausgegangen werden, dass ihnen die Belange unserer Stadt und Region halbwegs egal sind.

Daher bitte ich alle Wahlberechtigten: Nutzen Sie die Möglichkeit der Wahl. Nutzen Sie diese Wahl nicht, um an dieser Stelle Ihren Frust loszuwerden, sondern sehen Sie dies als Chance für Wittichenau und seine Dörfer, die Entwicklung in der Region weiter voranzubringen mit einem Kandidaten, der Interesse an unserer Heimat hat und die Probleme vor Ort kennt.

Ihr Bürgermeister
Markus Posch

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ in der Fassung vom August 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 08.09.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ in der Fassung vom August 2021 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken 90/3, 91/2, 92, 93/2 und 745 (vollständig) und 88, 89/8, 93/4 (teilweise) der Gemarkung Wittichenau Flur 5.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Textlichen Begründung liegen

vom 27. September 2021 bis einschließlich 29. Oktober 2021

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der der Änderung des Bebauungsplanes mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de/bekanntmachungen> eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 13.09.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2021 vom 08.09.2021 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2021

Der Stadtrat bestellt gemäß § 62 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Herrn Mathias Kockert mit Wirkung vom 01.01.2022 zum Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Wittichenau.

Erläuterung:

Der Stadtkämmerer, Herr Thomas Woelke, geht zum 31.12.2021 in den Ruhestand. Deshalb war die Stelle, deren genaue Bezeichnung laut Sächsischer Gemeindeordnung „Fachbediensteter für das Finanzwesen“ lautet - neu ausgeschrieben worden. Die Bewerbungsfrist endete zum 01.07.2021.

In der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau ist geregelt, dass Personalentscheidungen auf der Ebene der Amtsleiter in die Kompetenz des Stadtrates fallen. Alle Stadträte hatten daher die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen.

Der Stadtrat hat sich für Herrn Mathias Kockert, Saalauer Str. 31, 02997 Wittichenau, entschieden.

Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt folgender 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wittichenau von Juli 2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.2015 zu:

Zur einheitlichen Regelung der Abwasserbeseitigung von Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücken im gesamten Gemeindegebiet wird Punkt 3.6.2 gestrichen und folgender neuer Punkt 3.14 eingefügt:

3.14 Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke im Gemeindegebiet
Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke im Gemeindegebiet werden – soweit auf ihnen Abwasser anfallen darf bzw. tatsächlich anfällt – dezentral entsorgt. Dies hat durch abflusslose Abwassersammelgruben zu geschehen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) nach DIN 1986-100 entsprechen müssen.

Die Dichtheit ist von einem Unternehmen mit Sachkundenachweis nach der betreffenden DIN-Vorschrift zu prüfen und der Stadt Wittichenau vom Eigentümer bzw. Parzellennutzer durch ein positives Prüfzertifikat zu belegen. Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn bei neu gelieferten einteiligen Behältern aus Kunststoff oder Beton mit DIBt*-Zulassung (*Deutsches Institut für Bautechnik) die Herstellerbescheinigung mit Zulassungsnummer, Rechnung, Einbaubestätigung/Gewährbescheinigung eingereicht wird.

Erläuterung:

In § 51 des Sächsischen Wassergesetzes ist geregelt, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Gemeinden oder Zweckverbände) für ihr Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufstellen und der Unteren Wasserbehörde vorlegen müssen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Abwasserbeseitigung im jeweiligen Gebiet technisch erfolgen soll. Dazu gehört unter anderem, dass abgegrenzt wird, welche Gebiete zentral oder dezentral entsorgt werden und welcher „allgemein anerkannter Stand der Technik“ dabei zu erreichen bzw. einzuhalten ist. Das bringt es mit sich, dass das ABK von Zeit zu Zeit aktualisiert werden muss.

Im bisherigen ABK fehlte eine generelle Regelung für Garten-, Freizeit- und Erholungsgrundstücke. Dies lag daran, dass in früheren Jahren die Priorität darauf lag, zunächst die Abwasserentsorgung der dauerhaft bewohnten Grundstücke auf den Stand der Technik zu bringen. Im dezentralen Bereich musste dies bis zum gesetzlich geregelten Stichtag 31.12.2015 abgeschlossen sein, was auch weitestgehend erreicht werden konnte. Erst danach konnte man sich verstärkt darauf konzentrieren, auch in den nur saisonal genutzten Bungalow- und Gartenanlagen, soweit dort Abwasser anfällt, den Stand der Technik (auf Dichtheit geprüfte abflusslose Gruben) durchzusetzen. Da dies inzwischen weitestgehend realisiert ist, soll sich dies nun auch im Text des ABK widerspiegeln.

Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2021

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 06.08.2021 zu.

Erläuterung:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Sowohl die langfristigen Pläne als auch die Wirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind danach gemäß § 48 Abs. 4 SächsWaldG vom Stadtrat zu beschließen.

In den Plan für 2022 sind finanzielle Mittel für folgende Arbeitsschwerpunkte eingestellt worden:

Holzeinschlag ist vorgesehen in Sollschwitz an der Ortsverbindungsstraße Trado ca. 10 ha sowie in Wittichenau in der Nähe des Waldbades 2,2 ha. Waldpflege ist in den neu aufgeforsteten Flächen der letzten Jahre geplant. Weitere finanzielle Mittel sind für Wegebau und Verkehrssicherung vorgesehen, die aufgrund der Borkenkäferplage eine immer wichtigere Rolle spielt.

Eine Aufforstung soll linksseitig der Straße zwischen Brischko und Neubuchwalde auf ca. 2,7 ha erfolgen. Gepflanzt werden sollen hier Kiefern, Roteichen und Spitzahorn.

Im Bereich Galgenberg will man neue experimentelle Wege gehen und auf einer Fläche von 0,8 ha im Rahmen eines Schülerprojektes die Aufforstung mit eigenem Saatgut (von den Schülern gesammelte Eicheln) ausprobieren. Dieses Projekt wurde ohne Kosten geplant.

Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2021

Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

1.

2. Amtsblatt Wittichenau

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) für den in der Anlage dargestellten Teilbereich des geltenden Bebauungsplanes.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird ein Planungsbüro beauftragt.

3.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2021

Beschluss zur Billigung und Offenlage der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau auf der Grundlage des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung von August 2021.

2.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Schützenplatz“ einschließlich aller Planteile und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 04 + 05 / 04 / 2021:

Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Schützenplatz“ Wittichenau wurde 1997 von der Firma WASA GmbH erstellt, die als Erschließungsträger danach die Realisierung des 1. Bauabschnitts dieses großen Bebauungsplanes übernahm (Straßen „Im Viertel“ und „Schützenbogen“). Inzwischen sind mit anderen Erschließungsträgern auch der 2. Bauabschnitt („Sperlingslust“) und der 3. Bauabschnitt („Lubomierzer Straße“) realisiert worden.

In den Geltungsbereich des Gesamt-Bebauungsplanes wurden 1997 auch angrenzende Flächen und Gebäude (z.B. Feuerwehrdepot und Schützenhaus) einbezogen.

Im Zuge der Planungen für einen Neubau des Feuerwehrdepots hat sich nun gezeigt, dass die damals im Bebauungsplan nur im Umfang der vorhandenen Bebauung festgesetzten Baufelder vergrößert werden müssen, damit die nötige Flächenerweiterung beim Feuerwehrdepot realisiert werden kann und auch für das Schützenhaus noch Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Nach dem Aufstellungsbeschluss und der Billigung des Entwurfs der Planänderung erfolgt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (siehe gesonderte Bekanntmachungen im Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2021

Beschluss zur Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ gemäß Offenlagebeschluss vom 10.03.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.09.2021 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht in der Fassung vom 02.09.2021.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Dr. Braun & Barth Freie Architekten, Tharandter Straße 39 in 01159 Dresden beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen, und Ergänzungen, welche nach § 4a (3) BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 07 / 04 / 2021

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat

mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Bautzen: untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
untere Bauaufsichtsbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

- BUND

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2021 auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 02.09.2021 als Satzung.

3. Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 02.09.2021 wird gebilligt.

4. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ die Genehmigung beim Landratsamt Bautzen zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 06 + 07 / 04 / 2021:

Am 06.05.2020 hatte der Stadtrat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung bestimmter Festsetzungen in Teilbereichen des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ durchzuführen. Ziel war vor allem die nachträgliche Schaffung von Baurecht für im Außenbereich errichtete Nebengebäude und Anlagen auf mehreren dort befindlichen Grundstücken, welche ansonsten hätten abgerissen werden müssen.

Der Stadtrat hatte seine Bereitschaft zu diesem Verfahren nur unter der Bedingung bekundet, dass sich alle betroffenen Grundstückseigentümer vorher vertraglich zur Übernahme der kompletten Verfahrenskosten und zur Nachzahlung von Abwasserbeiträgen für die Flächen verpflichten, die durch das Verfahren zu Bauland werden.

Inzwischen hat der Planänderungsentwurf öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt und angehört. Die dabei eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie deren Einbeziehung oder Nichteinbeziehung in den endgültigen Plan wurden im Abwägungsbericht zusammengefasst. Mit dem nun gefassten Abwägungsbeschluss und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ist dieses Verfahren soweit gediehen, dass die Genehmigung beantragt werden kann.

Beschluss-Nr. 08 / 04 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der bisher geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Wittichenau in Form der Gestaltungssatzungen Nr. 1 bis 3 für die Geltungsbereiche 1 bis 3 in den vorliegenden drei Entwurfsfassungen von Juni 2021 inklusive der zugehörigen Bereichsabgrenzungskarten auf der Grundlage von § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Erläuterung:

Die bisherige Gestaltungssatzung in ihrer derzeitigen Fassung entspricht in einigen Teilen nicht mehr dem Stand des Gestaltungswillens der Stadt Wittichenau. Zudem war die Einteilung in die drei Geltungsbereiche innerhalb der Paragraphen der Satzung unübersichtlich und für die Bürger oft nicht schlüssig.

Um die Satzung gebrauchstauglicher und eindeutiger zu machen, wurde nun für jeden der drei Geltungsbereiche eine gesonderte Satzung mit einer zugehörigen Gebietsabgrenzungskarte erstellt. Dabei wurde auch der Zuschnitt der drei Geltungsbereiche verändert. Durch den wesentlich verkleinerten Bereich 1 sind Baumaßnahmen in der Innenstadt weitestgehend erleichtert und nur begrenzt neue Aspekte aufgenommen worden (z.B. Einfriedungen).

Die Stadtverwaltung bittet um Beachtung der neuen Gestaltungssatzungen und bei baulichen Maßnahmen um rechtzeitige Stellung des „Antrages auf Genehmigung nach Gestaltungssatzung“. Die Satzungen sowie der einzureichende Antrag sind auf der Webseite der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de> zu finden.

Wittichenau, 13.09.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wittichenau ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlbe-

rechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wittichenau, 31.08.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Corona-Hinweise zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, den 26. September 2021, findet die Bundestagswahl statt. Da auch dieser Wahltermin unter den Bedingungen der Corona-Pandemie stattfindet, bitten wir die Wähler beim Gang ins Wahllokal folgende Hinweise zu beachten:

- Vor und im Wahlraum ist ein Mindestabstand von 1,5 m Abstand einzuhalten.
- Vor und im Wahlraum gilt die Maskenpflicht (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung).
- Vor dem Eintritt in den Wahlraum ist die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu nutzen.
- Es darf nur eine begrenzte Zahl an Wählern den Wahlraum betreten (Anzahl Wahlkabinen +1).
- Jeder Wähler sollte seinen eigenen Kugelschreiber mitbringen und benutzen.

Wittichenau, 13.09.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Achtung! Achtung!
Der Wittichenauer
Karnevalsverein e.V.
informiert zu Seite Nr. 19 :

Als uns der Entwurf der neuen Corona-Verordnung am 15.9.21 erreichte war das Wochenblatt bereits im Druck. Deshalb geben wir an dieser Stelle bekannt, dass wir mit den angekündigten Änderungen der Verordnung eine Chance für die Durchführung der Novemberveranstaltungen sehen. Dazu werden wir Sie natürlich weiter informieren.

Wittichenau – Helau,
Mathias Glaab (Präsident)

4 Amtsblatt Wittichenau



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Scheibe
Verfahrensnummer: 250141
Gemeinden: Lohsa, Spreetal, Stadt Hoyerswerda
Landkreis: Bautzen
Aktenzeichen: 62.4-780.411:250141<8461.69

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 17.09.2020, geändert durch den Nachtrag 1 vom 22.04.2021, angeordnet.
Der neue Rechtszustand tritt am 01.11.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.11.2021 in Kraft.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan geändert durch Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

IV. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen am 01.11.2021 auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

V. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Kamenz, den 23.08.2021
Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>. Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.